

# Vom SKAV (Schweizerischer Verband christlicher Heime und Institutionen) zum VCI (Verband christlicher Institutionen) : Farbwechsel beim SKAV - aus Blau wird Rot

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **63 (1992)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-810900>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Farbwechsel beim SKAV – aus Blau wird Rot

Der SKAV (Schweizerischer Verband christlicher Heime und Institutionen) heisst neu VCI (Verband christlicher Institutionen). Die Namensänderung wurde anlässlich der Jubiläumsgeneralversammlung in Luzern von den Verbandsmitgliedern gutgeheissen. Im Mittelpunkt der 60-Jahr-Feier stand ein Referat von alt Regierungsrat Walter Gut zum Thema «Toleranz in der Zeitenwende».

An der 60-Jahr-Feier des SKAV wurden entscheidende Weichen für die Zukunft gestellt. Das Stichwort hiess: Reorganisation. Zur Diskussion standen die von der Forschungsstelle für Verbands- und Genossenschaftsmanagement Freiburg (FST) sowie internen Arbeitsgruppen vorbereiteten Papiere und Vorschläge zur Reorganisation des Verbandes. Fazit: Die Versammlung hiess sowohl die Namensänderung (vom SKAV zum VCI), das neue Gesicht des Verbandes (aus Blau wird Rot) als auch die zahlreichen strukturellen Verbesserungen gut.

Den Dienstleistungen wird künftig erste Priorität zugeordnet. Geplant ist die Schaffung von Regionalgruppen, eine verstärkte Zusammenarbeit mit den SKAV-Partnerfirmen sowie die elfmalige Herausgabe des Verbandsorgans ab 1993. Weitere Schwerpunkte der Reorganisation waren Statuten, Leitbild, Geschäftsreglement, Organigramm, Verbandspolitik.

Die neue Organisationsstruktur sieht folgende Verbesserungen vor: Trennung von Miliz- und Profibereich, die Stärkung der Fachkommissionen, Straffung und Ausbau des Geschäftsbetriebes.

### VCI-Kurse

#### Planspiel als Mittel zur Konfliktbewältigung

Für HeimleiterInnen und Kommissionsmitglieder

Donnerstag/Freitag, 21./22. Mai 1992, Franziskushaus, Dulliken SO.

Leitung:

- Peter und Regula Keusen, Schönbühl
- Claudia Stirnimann, Melchnau
- Hans van het Reve, Feusisberg

#### Zusammenarbeit im Team

Für leitende MitarbeiterInnen in Alters- und Pflegeheimen

Freitag, 11. September und Donnerstag/Freitag, 1./2. Oktober 1992, Bildungszentrum Matt, Schwarzenberg.

Leitung: Bruno Schwarz, dipl. Sozialarbeiter, Uster

#### Personalrekrutierung – auf was kommt es an?

Für leitende MitarbeiterInnen in Alters- und Pflegeheimen

Donnerstag, 10. und 24. September 1992, Centrum 66, Zürich.

Leitung: Ursula Müller, Unternehmens-Personalberatung und Schulung, Luzern

Auskunft/Anmeldung:

VCI-Fortbildung, Postfach, 6000 Luzern 7, Tel. 041 22 64 65

### Christlicher Standpunkt

Im neuen Leitbild wurde auch klar der Standpunkt des Verbandes formuliert. Gottfried Schaffhuser, Delegierter des Vorstandes und Verantwortlicher der Reorganisation: «Der VCI ist ein Verband christlich orientierter Personen und Institutionen, der sich im Bereich der Jugendpädagogik engagiert und eine besondere Verantwortung für die erwachsenen betagten und kranken Menschen übernimmt.»

Erste konkrete Auswirkungen hatte die Reorganisation auf die Zusammensetzung des Vorstandes.

## Aus den SAEB-Mitteilungen

### IV-Beiträge an Wohnheim

Das Eidg. Versicherungsgericht fällte am 22. Januar 1992 einen bemerkenswerten Entscheid über die Gewährung von Betriebsanträgen an Einrichtungen für Behinderte gemäss Art. 73 IVG. Zu behandeln war die Rechtsfrage, ob ein Wohnheim für Aids-Kranke in fortgeschrittenem Krankheitszustand zur vorübergehenden Betreuung bis zum Tod als beitragsberechtigte Institution gelte.

Dabei war vor allem der Ermessensspielraum des Bundesamtes für Sozialversicherung Gegenstand der richterlichen Überprüfung.

Zunächst hielt das Bundesgericht fest, dass die Kann-Vorschrift von Art. 73 nicht bedeuten könne, dass es im Ermessen der gesetzessanwendenden Behörde liege, ob sie einen Beitrag gewähren will oder nicht. In Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung wurde ausgeführt, dass diese Gesetzesbestimmung einen bundesrechtlichen Anspruch auf Leistungen beinhalte (soweit natürlich die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien).

Danach hatte das Gericht zu prüfen, wie der Begriff der Eingliederung bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung eines Wohnheims zu verstehen sei. Gestützt auf die Gesetzesmaterialien (insbesondere zur 8. AHV-Revision im Jahre 1972) kam das EVG zum eindeutigen Schluss, dass auch Wohnheime anspruchsberechtigt seien, welche erwerblich nicht eingliederungsfähige Behinderte beherbergen und diesen eine ihrem gesundheitlichen Zustand angemessene, dauernde oder vorübergehende Unterbringung anbieten. Dabei gehe es um die soziale Eingliederung: Die Pflege und Betreuung von schwerstbehinderten Menschen dürfe dabei durchaus als Beschäftigung im Sinne von Art. 100 IVV gelten.

Schliesslich war der Einwand des BSV zu prüfen, wonach Aids-Kranke nicht als invalid im Sinne des IVG zu betrachten seien. Das EVG

des, der von 18 auf 7 Mitglieder reduziert wurde. Er setzt sich neu wie folgt zusammen: Walter Gut (Präsident), Hildisrieden LU, Alexander Ammann, Neu St. Johann SG, Pater Erwin Benz, Baar ZG, Sr. Wiborada Elsener, Brunnen SZ, Kurt Martin Friedli, Hägendorf SO, Pius Oberholzer, Lütisburg SG, Hanny Wirth, Bern.

Im Mittelpunkt der zweitägigen 60-Jahr-Feier standen ein Referat von alt Regierungsrat Walter Gut zum Thema «Toleranz in der Zeitenwende», Beiträge aus der Praxis (gelebte Toleranz), der Festakt mit Regierungsrat Klaus Fellmann sowie der Besuch der Pool-Firma Trattoria AG in Kerns.

### 1000 Mitglieder

Der VCI ist eine 1932 gegründete Interessengemeinschaft von rund 1000 Heimen und Institutionen in der ganzen Schweiz. Der Verband ist unter anderem im Ausbildungsbereich (Höhere Fachschule für Sozialpädagogik), in der Fort- und Weiterbildung, in der Beratung (Dokumentationsstelle für Alters- und Pflegeheime) sowie in der wirtschaftlichen Unterstützung der Heime und Institutionen (Einkaufspool von rund 100 Vertragsfirmen in der ganzen Schweiz) tätig.

(xs)

hielt dazu fest, dass nicht der Bezug von IV-Leistungen, sondern der Invaliditätsbegriff von Art. 4 IVG Gültigkeit hat. Danach gilt auch eine voraussichtlich dauernde Arbeitsunfähigkeit als Invalidität.

Im Ergebnis wurde das BSV verpflichtet, dem Wohnheim auch weiterhin Betriebsanträge auszurichten.

### Rechtsdienst Zürich

Nach erfolgreich bestandener Anwaltsprüfung übernahm Frau Rosetta Weibel am 1. Januar 1992 die Leitung der Zürcher Zweigstelle des Rechtsdienstes für Behinderte.

### Publikationen:

#### Behindert – was tun?

Seit Erscheinen des Rechtshandbuchs im Herbst 1989 haben sich die gesetzlichen Grundlagen (mit Ausnahme der Hauspflege in der IV) kaum geändert, weshalb unser Buch nach wie vor dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entspricht. Hingegen haben sich durch die Anpassung der Geldleistungen von AHV und IV an die Lohn- und Preisentwicklung etliche Zahlenangaben verändert. Der Unionsverlag hat daher einen Nachtrag mit den ab 1. Januar 1992 gültigen Zahlen herausgegeben. Dieser kann beim SAEB-Sekretariat unter Einsendung eines adressierten und frankierten Couverts sowie unter Beilage von Briefmarken im Wert von Fr. 2.50 bezogen werden. (Bei neuen Bestellungen wird der Nachtrag natürlich dem Buch beigelegt.)

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Telefon 01 201 58 26.